

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 04.06.2024

---

**5/2024. Verordnung**    **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Abgrenzung der Befallszone nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird.**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 04.06.2024 aufgrund des § 11 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung verordnet:

## § 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, am Grundstück Nr. 1788, KG 5102 Berg aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt und gilt nur für die Teile, welche im Bundesland Niederösterreich liegen.

## § 2

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit 05.06.2024 in Kraft.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

## § 3

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

#### **§ 4**

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

**Der Bezirkshauptmann**

**Dr. Peter Suchanek**

